

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 03.11.2022

Nummer 67

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische-Gesichtsmaske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bioenergie Etleben GmbH & Co. KG, Etlebener Str. 26, 97440 Werneck - Etleben, auf Erteilung einer Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für verschiedene Änderungen an der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage (u. a. Gärrestlager Nr. 3, Unterstell- und Lagerhalle, Aktivkohlefilter, Notstrom-
aggregat und andere Anlagenänderungen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1286 der Gemarkung Etleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 67

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 80/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Bioenergie Ettleben GmbH & Co. KG, Ettlebener Str. 26, 97440 Werneck - Ettleben, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für verschiedene Änderungen an der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage (u. a. Gärrestlager Nr. 3, Unterstell- und Lagerhalle, Aktivkohlefilter, Notstromaggregat und andere Anlagenänderungen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1286 der Gemarkung Ettleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;
Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Bioenergie Ettleben GmbH & Co. KG, Alte Straße 5, 97440 Werneck - Ettleben, hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1286 der Gemarkung Ettleben, Markt Werneck, gestellt.

Die Biogasanlage besteht aus einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von Rohgas von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sowie einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen bei Verbrennungsmotoranlagen (Biogasverwertung) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 Megawatt, aber weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Geplant sind insbesondere folgende Änderungen:

3. Gärrestlager

Unterstell- und Lagerhalle

Gasrohrleitungen

„Havarieraum“ (Rückhaltebecken für Gärreste im Havariefall) mit Änderung der Umwallung

Gärrestabfüllfläche

Aktivkohlefilter

Notstromaggregat

Die beabsichtigten Änderungen an der Biogasanlage mit Biogaserzeugung und Biogasverwertung stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, nachdem die maßgeblichen Größenwerte in Nr. 8.4.2.1 und in Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG jeweils überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“ gemäß Eintrag in Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der im Antrag und in den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden/Fachstellen enthaltenen Angaben und Informationen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 18.08.2022

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai

Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau